

Doctor volunt opposcentes arguitur a ponentibus opponit loquens sed contra est quod (Daß die Bedeutung solcher Redeweisen ebenso verschieden ist, als der Ausdruck, wird der aufmerksame Leser bald herausgefunden haben. So wird er z. B. leicht bemerken, daß bei Scotus der loquens immer ein Gegner ist, der eigentlich gar keine oder nur äußerst schwache Gründe vorbringt.) Erwägt man schließlich die Gründe, welche Scotus dem andern Meinenden entgegenhält, so wird man nicht leugnen können, daß dieselben gewöhnlich schwer ins Gewicht fallen. Wenn z. B. der hl. Thomas in Bezug auf die dem Verdamnten nicht nachgelassene lässliche Sünde und deren Strafe behauptet: „Veniale ideo in inferno aeternaliter punietur, quia semper manet“, so lehrt dagegen Scotus, die lässliche Sünde verdiene an und für sich nur eine zeitliche Strafe, und sie könne, auch per accidens, von der göttlichen Gerechtigkeit keine ewige Strafe erhalten, da Gott niemals ultra condignum strafe.

Die Schreibart, beziehungsweise die Latinität des subtilen Lehrers ist zwar bei weitem nicht so fließend als die des hl. Thomas, aber im allgemeinen ebenso klar und leicht verständlich, wenn man sich einmal mit seiner Terminologie, Prägnanz und Schärfe vertraut gemacht hat. Außerdem ist in sprachlicher wie in sachlicher Hinsicht wohl zu beachten, daß unser Autor vieles nur leicht und flüchtig aufgezeichnet, ja nur eben angedeutet, und bei seinem kurzen, aber in äußerst reger Thätigkeit dahinschließenden Leben — er wurde kaum 38 Jahre alt — die Zeit nicht gefunden hat, seine Schriften zu vervollständigen und ihnen die letzte Feile anzulegen.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

3) **Philosophia Moralis.** In usum scholarum. Von Cathrein S. J. Herder. Freiburg. X und 396 S. Preis brochiert M. 3.50.

Der durch seine zweibändige größere Moralphilosophie, die bereits in zweiter Auflage vorliegt, rühmlichst bekannte Verfasser hat in dem vorliegenden Werkchen einen Auszug aus dem größeren Werke zum Schulgebrauch geliefert. Das Compendium entspricht in Inhalt und Form allen Ansprüchen eines guten Handbuches. Solidität der Doctrin, Kürze und Präcision des Ausdrucks, Klarheit und Kraft der Beweise, Vollständigkeit, ja Reichhaltigkeit des Inhaltes bei mäßigem Umfang, Berücksichtigung der modernen Zeitfragen machen das Werkchen zu einem vortrefflichen Handbuche, dem wir von Herzen recht weite Verbreitung wünschen.

Da es sich bei dieser Anzeige nicht um eine fachgemäße Besprechung handelt, begnügen wir uns mit diesen allgemeinen Bemerkungen, ohne auf Einzelfragen und kleinere Ausstellungen einzugehen. Auch außerhalb des Schulgebrauches bietet das Werkchen für alle wichtigen ethischen Fragen einen zuverlässigen Führer. Wir verweisen u. a. auf die vortreffliche Behandlung der Schulfrage.

Mainz.

Professor Dr. Josef Becker.

4) **Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden.** Von Dr. jur. Ludwig Hubert. I. Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. Mit Karte und Urkunden. Ansbach. Bürgel u. Sohn. 1892. Groß 8°. XVI u. 594 S. Preis M. 10. — fl. 6.20.

Die vorliegende Schrift will die rechtsgeschichtliche Entwicklung der mittelalterlichen Friedenssazungen, im besondern der sog. Gottesfrieden und Landfrieden darstellen. Man hat vielfach bislang die mittelalterlichen Friedenssazungen als Rechtsordnungen in unserem

Sinne betrachtet und im Fehderitter schlangweg nach dem Geiste unserer Zeit einen Räuber und Mörder gesehen. Beides entspricht der geschichtlichen Wahrheit nicht. Die Friedensbewegung ist vielmehr ein „Kampf ums Recht“ und zu vergleichen dem socialen Kampfe unserer Tage. Als Zweck der Bewegung erscheint die „rechtliche Neubildung der Selbsthilfe.“ Die meisten Volksrechte kennen die Selbsthilfe und gestatten in gewissen Fällen die Geltendmachung der Fehde. Es handelt sich nun darum, diesen Fehdezustand zunächst in einen Friedenszustand umzuwandeln., d. h. in einen Zustand, wo thatsächlich Friede herrscht, obgleich die Fehde an sich noch statthaft ist. Und dieser thatsächliche Friedenszustand muß dann in einen Rechtszustand umgewandelt werden, in welchem die Fehde aufgehoben und an die Stelle der Selbsthilfe die öffentliche Gewalt getreten ist. Wie also dieser Umwandlungsproceß sich in Frankreich vollzogen hat, stellt der erste Band des oben angezeigten Werkes dar. Die Friedensverordnungen in Frankreich zerfallen in kirchliche und königliche.

In Aquitanien, das seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts unter kräftigen Fürsten in rascherer Entwicklung dem übrigen Frankreich vorausgeeilt war, nahm die kirchliche Friedensbewegung ihren Anfang. Da ein ganzliches Verbot der Fehden noch unwirksam geblieben wäre, wählte man einen anderen Weg und versuchte die Fehde mehr und mehr indirect zu beschränken. Und zwar geschah das im Laufe der Zeit auf zweifache Weise. Man entzog erstens einen immer größeren Kreis von Personen, Gegenständen und Verhältnissen der Befehdung und errichtete so einen objectiven Sonderfrieden für die Gott geweihten Personen und Orte, für Pilgrime, Kaufleute und Frauen, ferner für den Bauern und sein Gut. Diese „ersten Friedensaufrichtungen der Kirche“, welche das erste Capitel behandelt, erstrecken sich über die Zeit von 989 (Synode von Charrour) bis 1039 und treten uns entgegen bald als kirchliche Friedensgebote, bald als Friedensvereinigungen auf Concilien und auf vom Könige berufenen Versammlungen, bald als beschworene Friedensbündnisse und allgemeine Friedensverbrüderungen, letztere insolge socialen Glends nach 1030.

Während diese Friedensbewegung gegen Ende dieser Periode bis in den äußersten Norden Frankreichs vorgedrungen war, begann bereits im Süden Frankreichs eine zweite Bewegung, welche uns das zweite Capitel schildert. Es ist die *treuga Dei*, welche uns urkundlich zuerst 1027 in den Acten des bislang zu wenig beachteten Concils von Elne (Grafschaft Roussillon) begegnet. Die *treuga Dei* kann man definieren als Waffenstillstand Gottes. An den vier letzten Tagen der Woche, welche durch das Leiden und die Auferstehung Christi geheiligt sind, ferner in der Advents- und Fastenzeit, dann auch an den Hauptfesten und deren Vigilien und den Hauptoctaven soll nach Gottes Willen Waffenstillstand herrschen und jede Fehde ruhen. Die ganze Friedensbewegung erreichte dann ihren Höhepunkt, als man etwa 1054 anfieng, die bisherigen Einrichtungen des unbeschränkten Friedens für bestimmte Classen (*pax*) und den zeitlichen Frieden (*treuga Dei*) miteinander zu verbinden, man suchte so einem ununterbrochenen und allgemeinen Friedenszustande möglichst nahe zu kommen. Die Befehdung gewisser Personen und Gegenstände (*pax*) hat eine hervorragende culturale Bedeutung und „man kann wohl sagen: Ackerbau, Handel und Gewerbe verdanken ihre Entwicklung in jener Zeit zum guten Theile dem Schutze der *pax*“ (S. 314); die *treuga Dei* dagegen als zeitliche Beschränkung der Fehde bildete für die — nun zum größten Theile adeligen — Fehdethätigen die eigentliche Friedensinstitution.

Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts griffen die Päpste, die bislang nur indirect die Friedensbewegung beeinflusst hatten, mit kräftiger Hand in dieselbe ein. Der Gottesfriede wird nun aus einer territorial beschränkten

Institution eine allgemeine kirchliche Institution; neue Beschlüsse, gefaßt auf allgemeinen Concilien oder allverbindlich festgesetzt durch päpstliche Decretalen, umfassen die ganze christliche Welt. Urban II., „der Seher der Zeit, welcher das Schaute, was bisher die gleichzeitige Generation als Ahnung bewegt hatte, wußte im richtigen Momente mit kluger Hand und berechnendem Sinne in die Friedensbewegung einzugreifen und ihr in Verbindung mit der Kreuzzugsbewegung neue Lebenskraft einzufußeln“ (S. 395), denn „indem die Kirche der kriegerischen Neigung eine Richtung nach außen zu geben und ihr als höchstes Ziel die Befreiung Jerusalems aufzustellen suchte, konnte sie hoffen, durch die Entfernung der unruhigen Elemente einigermaßen den Frieden aufrecht zu erhalten.“ (S. 399.) Unter den Nachfolgern Urbans II. ist „die Gestalt Calixts II. ohne Zweifel eine der hervorragendsten in der Friedensbewegung“ (S. 429); auf dem ersten Lateranconcil 1123 schärfte Calixt II. noch einmal den Gottesfrieden der abendländischen Christenheit ein. Auf der Synode zu Clermont (11) 1130 unter Papst Innocenz II. erhielt die treuga Dei ihre endgültige Fassung und wurde im Wortlaute des Can. XI. dieses Concils in das canonische Recht aufgenommen.

Im 12. Jahrhundert noch ist ein Stocken und ein allmählicher Stillstand der kirchlichen Friedensbewegung bemerkbar. Zwar hat Alexander III. auf dem dritten Lateranconcil (1179) die früheren Bestimmungen über die pax und treuga Dei in ihrem vollen Umfange bestätigt und diese Beschlüsse wurden 50 Jahre später in die Decretalen Gregors IX. (l. 1. tit. 34 de treuga et pace) aufgenommen, jedoch nicht, wie Verfasser aus den Anmerkungen der Glossatoren beweist, als geltendes Recht, sondern „als historische Antiquität, die aufgenommen wurde, weil sie den Namen Alexander III. trug.“ (S. 496.) Das vierte Lateranconcil 1215 erwähnt den Gottesfrieden nicht mehr.

Was die Wirkung der kirchlichen Friedensordnungen betrifft, so „schien es zur Blütezeit der pax und treuga Dei, daß ihr Ziel, die Befriedigung des Landes erreicht sei. Da erhob sich die Häresie der Albigenser und die Kreuzzüge gegen ihre Anhänger begannen. Aus dem Religionskriege ward bald ein Volkskrieg zwischen Nord und Süd.“ (S. 529.)

Endlich das 3. Capitel zeigt, wie der durch die Thätigkeit der Kirche angebahnte Friedenszustand durch die Könige Frankreichs, deren Macht im 12. und 13. Jahrhundert erstarkte, in einen Rechtszustand umgewandelt wurde. Ludwig VI. (1108—1137) und Ludwig VII. (1137—1179) suchten beschworene Landfrieden aufzurichten; Philipp August (1182—1223) erließ ein Friedensgebot, welches einen vierzigstägigen Waffenstillstand nach begangener Unthat anordnete und quarantaine-le-roi oder auch trêve du roi genannt wurde. Ludwig IX. der Heilige (1226—1269) und Philipp III. (1270—1285), in deren Regierungszeit die Blüte des französischen Mittelalters fällt, suchten gegen den Widerstand des Adels durchzusetzen, daß die öffentlichen Gerichte die sich befindenden Parteien zum „Waffenstillstand“ und zum „Friedensschluß“ zwingen können. Philipp IV., der Schöne (1285—1314), begnügte sich nicht, den Privatkriegen hemmende Schranken zu setzen; die Fehden wurden vielmehr seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gänzlich verboten. Aber der mehr als hundertjährige Kampf mit den Engländern stellte den Sieg des Königthums über die Fehdelust des Adels immer wieder in Frage. Erst von Ludwig XI. (1461—1483) wird gesagt, daß er „die Könige“ abgesetzt habe. (S. 590.)

Das in Kürze der Inhalt des interessanten Buches. Es bietet in manchen Einzelfragen neue Aufschlüsse und das Gesamtergebnis ist in gewissem Sinne eine Ehrenrettung des mittelalterlichen Ritterthums. Ein weiterer dankenswerter Vorzug des Buches ist es, daß die wichtigsten Belegstellen aus den Quellen in ihrem vollen Wortlaute angeführt sind; auch auf eine möglichst vollständige Angabe der Literatur ist große Mühe verwandt.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Während der Verfasser „die Kirche wie die Gesellschaft des 13. Jahrhunderts gegen die Vorwürfe der Verderbtheit, sowie der Finsternis, der Unwissenheit in Schutz nehmen zu dürfen glaubt“ (S. 233), fällt er selbst über das 11. Jahrhundert ein theilweise zu hartes Urtheil. Dafs viele Leute in jener Zeit nicht genügend verbürgte „Wundergeschichten“ gläubig hingenommen haben, wollen wir nicht leugnen, aber der Vorwurf, den man da erheben könnte, ist nicht, wie S. 283 geschieht, der des „Aberglaubens“, sondern höchstens der zu großer Leichtgläubigkeit. Dafs ferner „die Kirche damals nicht selten mit Mitteln gewirkt habe, welche die Herrschaft einer ungeistigen Naturreligion vorauszusetzen schienen“ (S. 283), ist ein harter Vorwurf, den die vom Verfasser beigebrachten Actenstücke nicht rechtfertigen. Denn wenn die französischen Bischöfe sagen, der Gedanke der treuga Dei sei ihnen von Gott eingegeben („divina inspirante misericordia“ S. 283), so kann ihnen das niemand, der an der Thatsache der göttlichen Weltregierung festhält und der das Vertrauen der „vom heiligen Geiste bestellten“ Hirten auf Gottes Beistand in Regierung der Kirche als berechtigt anerkennt, zum Vorwurfe machen. Und wenn ein Chronist (der Verfasser der gesta episc. Camer. III. 52), welcher der Friedensbewegung in Frankreich sowohl örtlich wie seiner Gesinnung nach fernsteht, von „einem französischen Bischöfe zu berichten weiß, der den anderen Bischöfen erzählt habe, er habe einen Friedensbrief vom Himmel bekommen“, so erscheint dieser Bericht als so unbestimmt und sagenhaft, dafs er in seinem wörtlichen Sinne als wenig glaubwürdig oder als mißverständliche Wiedergabe einer bildlichen Redewendung gelten mufs. — Die Worte: „Die Reformations-Bewegung des 16. Jahrhunderts stellte das sittliche und religiöse Innenleben dar“, bedürfen für die Leser dieser Zeitschrift einer Besprechung nicht. —

Im übrigen müssen wir wiederholen, dafs wir dem Riesenfleisse des Verfassers, seinem kritischen Scharfsinn und seinem durchgängigen Streben nach Unparteilichkeit volle Anerkennung zollen. Mit Freude sehen wir den folgenden Theilen des Werkes entgegen.

Ringelheim (Hannover.)

Bernhard Sievers, Kaplan.

5) **Logica.** In usum scholarum. Von C. Friedr. S. J. Herder. Freiburg. 1893. 8^o. VIII und 296 S. Preis M. 2.60; gebunden M. 3.80 = fl. 2.35.

Dieses hübsch ausgestattete Büchlein, das auf 292 Seiten (fl. 8^o) die gesammte Materie der Dialektik und Kritik in gedrängter Kürze und doch klar zur Darstellung bringt, möchten wir jedem empfehlen, der einen guten Schlüssel zu den Goldgruben unserer großen Philosophen und Theologen oder eine scharfe Waffe gegen Kant'sche Sophistereien zu haben wünscht.

Während im ersten Theile Begriff, Urtheil, Schluss und die vielen termini „technici“, leges syllogismi, methodus demonstrationis et disputationis erklärt werden, behandelt der zweite Theil die fontes veritatis, meistens in kurzen, klaren Theilen mit trefflicher Beweisführung und geschickter Lösung von Schwierigkeiten. Kants „Kritik der reinen Vernunft“ wird als das was sie